

3. Die angekündigte „Einzelfallgerechtigkeit“ wird nicht dadurch erzielt, daß das Verschuldensprinzip im Unterhaltsrecht weiter ausgebaut wird. Das geltende Recht läßt hier genügend Raum. Die Reformpläne beachten im übrigen nicht, daß ein geschiedener Ehegatte beim Zusammenleben mit einem Dritten gegen diesen keinen Unterhaltsanspruch hat und auch nicht haben soll.
4. An der geltenden Regelung des Versorgungsausgleichs und des Verfahrensverbundes sollte nichts geändert werden. Beides hat sich bewährt und ist von den Betroffenen weitgehend angenommen worden.

Jutta Bahr-Jendges

Rechtstatsachen und Unterhaltsrechtsreform

Anmerkung zum Familien-rechts-retour-gesetz

Die Berufungsgerichte haben diese wenigen Streitfälle (auch der wenigen Mehrverdiener, die ebenso gewiß weniger unter Unterhaltszahlung leiden) ohne größere Schwierigkeit mit der „Einzelfallgerechtigkeit“ durch Rechtsauslegung und Rechtsfortbildung lösen können. Die tägliche Praxis der Familiengerichte hat mit extremen Einzelfällen nichts zu tun, die jetzt eine Gesetzesnovellierung herbeiführen.

Die „habgierige“ Chefarztgattin und Journalistenfrau dient als Vorwand, das Verschuldensprinzip im Scheidungsfolgenrecht *einseitig* wieder einzuführen: Jeder verdienende Ehemann kann sich unvermittelt aus der Ehe lösen und seine Familie ihrer wirtschaftlichen Existenz berauben, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen. Unterhaltsbedürftige Ehefrauen hingegen müssen Wohlverhalten jeglicher Art an den Tag legen, um sich ihre berechtigten Ansprüche – nochmals – zu verdienen.

Mehr Gerechtigkeit im Einzelfall ist die Begründung der regierenden Männer in Bonn für diese Gesetzeskorrektur. Gerechtigkeit für *jeden Mann* in jedem einzelnen Fall, sollte es wohl vollständig heißen; denn für die Frauen sind die neuen Normen gewiß nicht gemacht, auch wenn die CDU-Frauen sie mittragen.

Die Gesetzgeber (pluralis masculinum) übersehen dabei geflissentlich die Rechtswirklichkeit. Gerade unlängst hat eine Studie des Zentrums für Rechtsdidaktik an der Universität Hannover¹ belegt (nicht zum ersten Mal), daß 3/4 aller überhaupt getroffenen Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt aus Verzichten besteht, in der Regel seitens der potentiell unterhaltsberechtigten Ehefrau; dagegen werden – auf die Gesamtheit der dort untersuchten Fälle bezogen – lediglich 11 % der Ehemänner zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.

Frühere Geschiedenenbefragungen ergaben schon, daß nur in etwa 1/4 der Fälle Unterhaltszah-

lungen erfolgten, diese in der Regel jedoch nicht den Lebensbedarf deckten und zudem häufig unregelmäßig erfolgten. Der durchschnittliche Unterhaltsbetrag ist mit DM 420,- angegeben. Nur 5 % der Unterhaltsberechtigten konnten vom Unterhalt leben, das fehlende Familieneinkommen wurde teilweise über staatliche Sozialleistungen gedeckt, etwa 70 % der geschiedenen Frauen waren erwerbstätig. Die Finanzmisere geschiedener Mütter wird nur noch übertroffen durch die Misere lediger Mütter, verschärft momentan durch die Situation des Arbeitsmarktes, die geradezu aussichtslos für Frauen ist².

Die Hannoveraner Studie belegt in ihrer Zusammenfassung: „Soweit Folgeregelungen bei gerichtlicher Erledigung getroffen werden, bestehen diese überwiegend aus Verzichten und Erledigungserklärungen, so daß sie sich weitgehend als gegenstandslos erweisen. Somit kommt es in der Regel nicht zu dem gesetzlich intendierten wirtschaftlichen Ausgleich für ‚ehebedingte‘ Benachteiligungen der geschiedenen Ehefrau“, – insbesondere den durch Verzicht auf eigene Erwerbstätigkeit wegen Haushaltsführung und Kindererziehung entstandenen – und damit nicht zur Absicherung der wirtschaftlichen Situation des erziehungsberechtigten Elternteils.

Offensichtlich haben sich die Herren in Bonn um Rechtstatsachenforschung nicht gekümmert und weiterhin die wenigen Fälle aus der Obergerichtsrechtsprechung zum Anlaß für die Gesetzesnovellierung genommen, vergessend, daß nur 3,5 % aller Familiensachen in der Berufungsinstanz zu den Oberlandesgerichten kommen.

- 2 Barbelies Wiegmann, Die neue Gerechtigkeit – zu den geplanten Korrekturen im Ehescheidungsrecht, Sonderdruck, Info „Frauenforschung“, Heft 1 und 2/84, Institut Frau und Gesellschaft, 3000 Hannover
Buchhofer, B. & Holzschek, K., Die wirtschaftliche Situation „unvollständiger“ Familien in der BRD, Bericht der sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für Internationales und Vergleichendes Privatrecht, Hamburg 1978
Bahr-Jendges und Bubenik-Bauer, Familie und Familienpolitik in der BRD, STREIT 2/83, S. 3-9, mit weiteren Nachweisen

1 Die Praxis der gerichtlichen Ehelösung nach dem neuen Scheidungsrecht: Normstruktur und Verfahrenspraxis, Beatrice Caesar-Wolf, Dorothee Eidmann, Barbara Willenbacher, Universität Hannover, 1983